

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 53/13 B

L 16 KR 448/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 107/08 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte, seit 2005 arbeitslose Kläger erkrankte während einer berufsfördernden Maßnahme und erhielt deshalb ab 12.4.2007 Krankengeld (Krg). Er ist mit seinem Begehren, Krg auch für die Zeit ab dem 20.6.2007 zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger sei ab 20.6.2007 nicht mehr arbeitsunfähig gewesen, da er wieder vollschichtig leichte Arbeiten habe verrichten können. Das LSG habe sich hiervon durch das vom SG eingeholte Sachverständigengutachten überzeugt. Dieses habe die von allen benannten Ärzten eingeholten, zeitnah erstellten, detaillierten, ausführlichen Befunddokumentationen eingehend, kritisch und überzeugend gewürdigt. Das LSG habe keinen Anlass, bei dieser Beweislage mehr als fünf Jahre nach dem Untersuchungszeitpunkt die behandelnden Ärzte zu den Befunden als Zeugen zu hören. Es müsse mit Blick auf die abweichenden, nicht näher begründeten ärztlichen Einschätzungen der Arbeitsunfähigkeit (AU) auch keinen weiteren Beweis durch Sachverständige erheben (*Beschluss vom 17.4.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger bezeichnet mit seinem Vorbringen keinen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Wer einen Verfahrensmangel in diesem Sinne darlegen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*) will, muss die Umstände bezeichnen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - Juris RdNr 4 mwN*). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach

§ 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris mwN*). Daran fehlt es.

- 5 Der Kläger trägt lediglich vor, entsprechend den Beweisanträgen im Schriftsatz vom 9.1.2013 sei in Anbetracht der widersprüchlichen Auffassungen der behandelnden Ärzte und der Sachverständigen zur AU im streitigen Zeitraum eine Gegenüberstellung erforderlich, notfalls ein Obergutachter zu bestellen gewesen. Der Kläger legt damit aber schon nicht dar, dass er mit dem aufgezeigten Vorgehen nicht nur eine Beweiserhebung angeregt, sondern zumindest einen formellen Beweisantrag iS von §§ 373, 404 ZPO iVm § 118 SGG gestellt hat (*zum Erfordernis vgl zB BSG Beschluss vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B - Juris RdNr 9*). Er legt auch nicht die von einem Beweisantrag berührten Tatumstände dar, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten. Insbesondere zeigt er keine (unzureichende) Tatsachenbasis auf, die weitere Ermittlungen des LSG erfordert hätte (*vgl BSG Beschluss vom 12.3.2013 - B 1 KR 44/12 B - Juris RdNr 5*). So beschäftigt er sich nicht damit, dass nach dem Inhalt des Sachverständigengutachtens nach der Gesamtsituation AU im betroffenen Zeitraum bei einer Verschlimmerung der wiederkehrenden Nervenwurzelreizsymptomatik im linken Bein oder durch neu auftretende Reizerscheinungen im Bereich des deutlich vorgeschädigten linken Kniegelenks in Betracht gekommen wäre, die Befunde der behandelnden Ärzte dies aber gerade ausschlossen.
- 6 Soweit sich der Kläger sinngemäß auf eine Verletzung seines Fragerechts gegenüber der Sachverständigen beruft, legt er jedenfalls eine Rechtsverletzung nicht schlüssig dar (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht den Beteiligten gemäß § 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (*vgl BVerfG vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; vgl auch BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; BGH vom 7.10.1997 - VI ZR 252/96 - NJW 1998, 162, 163 = Juris RdNr 10 - alle mwN*). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1; BVerwG NJW 1996, 2318*), zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinn sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (*vgl § 411 Abs 4 ZPO*). Der Kläger legt nicht dar, dass er solche Einwendungen gegen das bereits vom SG eingeholte Gutachten rechtzeitig erhoben hat.



- 7 Der Kläger wendet sich schließlich mit seinem Hinweis, dass neun Orthopäden AU attestiert hätten, im Kern gegen die Beweiswürdigung des LSG. Die Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung ist indes wie dargelegt für § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unbeachtlich. Gleiches gilt für die Rüge, das LSG habe fehlerhaft entschieden (*zB BSG Beschluss vom 27.1.2012 - B 1 KR 47/11 B - Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)